

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Regula Walser Hofstetter  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

5. März 2015

**Vernehmlassung 13.479. Pa.Iv. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer**

Sehr geehrte Frau Walser

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 hat uns die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats zur Stellungnahme zu oben angeführtem Geschäft eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen sie gerne aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wahr.

**1 Grundsätzliche Bemerkungen**

economiesuisse unterstützt die Absicht, das Verrechnungssteuergesetz (VStG) im Bereich von Dividendenausschüttungen im Konzernverhältnis zu ändern. Die geltende gesetzliche Regelung ist schädlich für den Standort Schweiz, weil beispielsweise bei konzerninternen Verhältnissen auf letztlich nicht geschuldeten Verrechnungssteuerbeträgen substantielle Verzugszinsen gefordert werden können. Ausserdem kann sie zu Liquiditätsengpässen bei den Unternehmen führen, weil diese die Verrechnungssteuer sowie Verzugszinsen bezahlen müssen, wenn sie die gesetzlich festgelegte 30-Tage-Meldefrist nicht einhalten.

Handlungsbedarf ist angezeigt: für die Zukunft, aber auch für vergangene Versäumnisse, welche sich der Staat anrechnen lassen muss. Konkret geht es um ein Verhalten der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), welches aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit eine nachträgliche Korrektur bedingt. Im Minimum muss das für jene Fälle gelten, die von einer faktischen Praxisänderung der ESTV vollkommen überrascht wurden und keine Möglichkeit hatten (mangels institutionalisierter Kontrollmechanismen), substantielle Verzugszinsen bzw. Bussen abzuwenden. Die ESTV liess die betroffenen Unternehmen im guten Glauben, (Frist-)Versäumnisse später noch ohne negative Rechtsfolgen korrigieren zu können, bestrafte sie dann aber teilweise mit aller Härte. Eine Korrektur ist hier zumindest für die härtesten Fälle angezeigt. Die Regelung der nachträglichen Korrektur zu Gunsten der Rechtsunterworfenen kann in den Übergangsbestimmungen oder allenfalls auch in den Bestimmungen über das Inkrafttreten geregelt werden.

## 2 Detailbetrachtung

### 2.1 Regelung für die Zukunft: Ordnungsfrist

Es ist wichtig und richtig, dass für die Zukunft die Meldefrist gesetzlich als Ordnungsfrist verankert wird. Was die Revision von **Art. 16 Abs. 2<sup>bis</sup>** angeht, schliessen wir uns dem Ihnen separat zugestellten **Antrag und der Begründung der Treuhand-Kammer an, lit. b zu streichen**. Es sollte nicht entscheidend sein, ob eine Meldung vorliegt oder nicht. Den Antrag der Minderheit lehnen wir ab. Falls dieser obsiegen sollte, beantragen wir, dem Vorschlag und der Begründung der Ihnen ebenfalls zugestellten Eingabe von SwissHoldings zu folgen. Der Eventualantrag sieht für diesen Fall eine Erweiterung dieser Fristen auf je drei Jahre vor. In der Praxis braucht es mindestens diesen Zeitraum, damit die unternehmensinternen Kontrollmechanismen überhaupt greifen können.

### 2.2 Lösung für die Vergangenheit

Was die Lösung der Vergangenheit angeht, so sehen wir zwei Problemkreise: einen rechtsstaatlichen und einen finanzpolitischen. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit müssen alle Unternehmen vor den negativen Folgen des Bundesgerichtsentscheids geschützt werden, die sich aufgrund jahrelanger anders gehandhabter Praxis der ESTV im guten Glauben befanden, im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren richtig gehandelt zu haben. Aus finanzpolitischen Überlegungen dürfte eine zeitliche Einschränkung angezeigt sein. SwissHoldings hat hier einen eigenen Vorschlag formuliert, den wir **als Mindestlösung vollumfänglich unterstützen. In erster Linie gilt es jenen Fällen Rechnung zu tragen, die in die Zeitspanne fallen von vor der (nicht amtlichen) Bekanntmachung des Bundesgerichtsentscheids vom 19. Januar 2011 (entsprechende Nachmeldungen in den Jahren 2011 und 2012 eingeschlossen).**

Die betroffenen Unternehmen wurden von dem Praxiswechsel der ESTV (der streng juristisch genommen keiner sein mag, faktisch aber so gewirkt hat) völlig überrascht und sahen sich plötzlich mit über Jahre aufgelaufenen horrenden Verzugszinsen bzw. Bussen konfrontiert – einer Rechtsfolge mit der sie nicht haben rechnen müssen und können. Denn das für die Rechtsanwendung der Unternehmen entscheidende Merkblatt der ESTV aus dem Jahr 2001 zu Dividenden im schweizerischen Konzernverhältnis zeigt nirgends diese dramatischen Folgen eines Fristversäumnisses auf. Doch genau dieses hätte im Anschluss an den höchstrichterlichen Entscheid im Merkblatt stehen müssen. Dieses Versäumnis muss sich in unseren Augen die ESTV anrechnen lassen. Es kann deshalb nicht angehen, dass die Unternehmen dafür zur Rechenschaft gezogen werden. Dem Vernehmen nach hat sich die ESTV in einigen Fällen auch noch nach dem Bundesgerichtsentscheid kulant verhalten, in anderen jedoch nicht. Eine konsequente Praxisänderung und Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids durch die ESTV erfolgte gemäss den Experten unserer Mitglieder erst im Laufe des Jahres 2013.

**Für eine ausführliche Herleitung der Problemkreise und Detailbegründungen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Treuhand-Kammer und von SwissHoldings. Der Vorschlag von SwissHoldings zur nachträglichen Korrektur von Härtefällen sollte im Gesetz als Minimallösung nicht unterschritten werden.**

### 2.3 Eingangsbestätigung

economiesuisse unterstützt den Vorschlag, dass die ESTV in Zukunft Empfangsbestätigungen verschickt. Die Abwicklung (einschliesslich Deklaration und Meldung durch die Steuerpflichtigen) muss jedoch möglichst effizient durchgeführt werden können, beispielsweise in elektronischer Form, und mit geringstmöglicher Kostenfolge für den Staat und die Unternehmen. Auf zusätzliche Stellen beim Staat gilt es zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unseren Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Dr. Frank Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandra Spieser  
Stv. Leiterin Finanzen & Steuern